Telefon 041 288 81 71 gemeindeverwaltung@rothenburg.ch www.rothenburg.ch







GEMEINDE ROTHENBURG

Anordnung der Neuwahlen des Urnenbüros der Gemeinde Rothenburg für die Amtsdauer 2020 bis 2024

vom 8. April 2020

Der Gemeinderat Rothenburg beschliesst gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG), Art. 15 und 19 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2007 (GO) und die Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19) vom 24. März 2020:

Wahltag

1. Am **Sonntag, 21. Juni 2020**, finden, unter Vorbehalt von stillen Wahlen, in der Gemeinde Rothenburg mittels der Urne die Wahlen der 14 Mitglieder des Urnenbüros für die Amtsdauer 2020 bis 2024 statt.

Wahlverfahren

2. Die 14 Mitglieder des Urnenbüros, werden im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

Wahlvorschläge

- 3. Wahlvorschläge müssen bis **Montag, 4. Mai 2020, 12.00 Uhr**, bei der Abteilung Kanzleidienste eintreffen.
- 4. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Rothenburg zu unterzeichnen.
- 5. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie auch für die Unterzeichnenden folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, PLZ/Wohnort/Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Heimatort, das Geschlecht und der Beruf anzugeben.
- 6. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen.

Stille Wahl

- 7. Die 14 Mitglieder des Urnenbüros können in stiller Wahl gewählt werden.
- 8. Werden auf allen Wahlvorschlägen höchstens so viele Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen als zu wählen sind, so sind die Vorgeschlagenen, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.
- 9. Kommt eine stille Wahl zustande, so hat der Gemeinderat die Urnenwahl abzusagen.

Urnenwahl

- 10. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 16. Juni 2020 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Rothenburg geregelt haben (§ 4 und § 5 StRG). Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese kommunale Wahl nicht stimmberechtigt (§ 83a StRG).
- 11. Das Stimmregister wird am Dienstag, 16. Juni 2020, 18.00 Uhr, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen (§ 11 und § 15 StRG).
- 12. Die Gemeinde hat zusätzlich zum Wahltag vom 21. Juni 2020 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der Abteilung Kanzleidienste (§ 47 Abs. 4 StRG).
- 13. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der Abteilung Kanzleidienste (Ziff. 12) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 5. Juni 2020 vom Bereich politische Rechte öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen (§ 24 Abs. 2 StRG).
- 14. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach §§ 61 bis 69 StRG.
- 15. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 29. Mai 2020 den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können bei der Abteilung Kanzleidienste bis 11. Mai 2020 gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen.
- 16. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind für die Neuwahl des Urnenbüros auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Für diese gelten folgende Anforderungen: Format A6 hoch, Offset grün, matt, holzfrei, 80gm2

2. Wahlgang

17. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 23. August 2020 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 25. Juni 2020, 12.00 Uhr, bei der Abteilung Kanzleidienste eintreffen. Für die Kandidaten des ersten Wahlganges genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten und des Vertreters des Wahlvorschlages.

Bekanntmachung

18. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen und auf der Website der Gemeinde zu publizieren. (§ 21 Abs. 3 StRG und Art. 7 GO).

Beschwerden

19. Stimmrechtsbeschwerde ist gemäss § 160 StRG innert 3 Tagen seit der Entdeckung beim Regierungsrat einzureichen. Ist diese Frist am Wahltag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Wahltag.

Rothenburg, 8. April 2020

Gemeinderat Rothenburg

Bernhard Büchler Gemeindepräsident Philipp Rölli Geschäftsführer

